

**Gesellschaftsvertrag  
der  
Entsorgungsgesellschaft  
Westmünsterland mbH**  
(mit der Bezirksregierung Münster abgestimmte Fassung)

Fassung gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom .....2009

**§ 1**

**Firma, Sitz**

- 1) Die Gesellschaft führt die Firma "Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH".
- 2) Sitz der Gesellschaft ist: 48712 Gescher.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft und der Vermarktung von Sekundärrohstoffen im Kreis Borken. Die Gesellschaft nimmt entsprechend ihr vom Kreis Borken erteilter Aufträge Aufgaben zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen sowie der Vermarktung von Sekundärrohstoffen wahr. Dazu zählen insbesondere:
  - die Kompostierung von Grün- und Bioabfällen einschließlich der Vermarktung daraus resultierender Produkte,
  - die Aufbereitung von Bau- und Abbruchabfällen,
  - die Aufbereitung von Boden und Bauschutt, einschließlich des Betriebes einer Bodenbörse,
  - die Abfallberatung, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit,
  - Aufgaben im Bereich der Wertstoffwirtschaft und der Verpackungsverordnung,
  - die Nachsorge stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen,
  - die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen,
  - die Behandlung von Abfällen,
  - die Ablagerung von Abfällen.
- 2) Die Gesellschaft soll Strategien zur Abfallvermeidung und Abfallverminderung entwickeln und realisieren. Soweit sie durch den Kreis Borken damit beauftragt wird, wird die Gesellschaft Anlagen und Einrichtungen, die dieser Aufgabenwahrnehmung dienen, planen, finanzieren, errichten und betreiben.
- 3) Darüber hinaus kann die Gesellschaft Aufgaben der kaufmännischen Geschäftsführung für andere Unternehmen im Kreis Borken übernehmen, wenn diese eine nichtwirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NW ausüben, welche vom Kreis Borken im Rahmen einer GkG-Vereinbarung übernommen wurde. Dies gilt für die Aufgaben, die nicht durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vorzunehmen sind, insbesondere:

- Unterstützung bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne,
  - Aufstellung des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte (insbesondere Kontoauszüge, Summensaldenliste und Journal) über den Gang der Geschäfte, die Lage und Entwicklung der jeweiligen Gesellschaft,
  - Buchführung und Rechnungswesen,
  - Steueranmeldungen,
  - betriebswirtschaftliche Statistiken und
  - Betriebsführung kommunaler Gesellschaften.
- 4) Die Gesellschaft wird die Aufgabenerfüllung entweder selbst übernehmen oder sich insoweit Dritter bedienen. Sie kann soweit erforderlich im Rahmen der einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.
- 5) Die Gesellschaft wird die Anlagen und Einrichtungen errichten und betreiben sowie die Arbeitnehmer beschäftigen, die erforderlich sind, um die vom Kreis Borken erteilten Aufträge jederzeit und ohne Schwierigkeiten erfüllen zu können, soweit dies nicht gegen zwingende gesetzliche Vorgaben verstößt. Soweit die notwendigen und bestehenden Kapazitäten nicht vollständig ausgenutzt werden, darf sich die Gesellschaft auch außerhalb des Gebietes des Kreises Borken betätigen, um eine bessere Anlagen- und Personalauslastung zu erreichen und dadurch eine geringere Kostenbelastung für die Einwohner des Kreises Borken zu bewirken. Die Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind zu wahren.

### **§ 3**

#### **Dauer, Geschäftsjahr**

- 1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt des Kreises Borken.

### **§ 4**

#### **Stammkapital, Stammeinlage**

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.860.000,00 €.
- 2) Das Stammkapital ist in bar in Höhe von 51.129,19 € und als Sacheinlage in Höhe von 1.808.870,81 € erbracht. Der Wert der als Sacheinlage eingebrachten Grundstücke beträgt 1.808.900,00 €. Die Differenz zur Einlage in das Stammkapital in Höhe von 29,19 € wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

### **§ 5**

#### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Gesellschafterversammlung,
- b) Aufsichtsrat,
- c) Geschäftsführung.

**§ 6****Gesellschafterversammlung**

- 1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Kreis Borken als alleinigem Gesellschafter. Der Kreis Borken wird in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat und bis zu 16 weitere vom Kreistag gewählte Mitglieder repräsentiert. Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach § 35 Abs. 3 KrO NW. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausschusses können durch einstimmigen Beschluss in die Gesellschaftsversammlung entsandt werden, wenn sich zuvor die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Die Mitgliedschaft ist auf die Legislaturperiode begrenzt. Die Mitglieder führen ihre Aufgaben bis zur Neuwahl des Gremiums fort. Daneben endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag oder der Verwaltung. Der Kreistag kann jederzeit ein Mitglied abberufen und ein Neues wählen.

Der Landrat kann an seiner Stelle auch einen Vertreter aus der Verwaltung vorschlagen und vom Kreistag bestellen lassen.

- 2) Die Willensbildung der Gesellschaftervertreter des Kreises Borken richtet sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen über die Abstimmung in kommunalen Ausschüssen gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 1 f., 35 Abs. 1 KrO NW. Der Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich ausüben. Das Weisungsrecht des Kreistages nach § 26 Abs. 5 Satz 1 KrO NW i.V.m. § 108 Abs. 5 und § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NW bleibt unberührt.
- 3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlussfassung des Gesellschafters erforderlich wird, das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung vom Gesellschafter verlangt wird. Kommt die Geschäftsführung einem Verlangen des Gesellschafters nach Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht binnen drei Wochen nach Eingang des Verlangens bei der Gesellschaft nach, ist der Gesellschafter selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Jährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt.
- 4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes durch die Geschäftsführung oder - in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 - durch den Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung des Briefes und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- 5) In der fristgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung gilt der Gesellschafter als vertreten, wenn  $\frac{3}{4}$  seiner Gesellschaftervertreter anwesend sind. Eine nicht fristgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Vertreter des Gesellschafters anwesend oder rechtmäßig vertreten sind und kein Vertreter des Gesellschafters Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhebt.

Für jeden Vertreter des Kreises Borken ist für den Verhinderungsfall ein stimmberechtigter Stellvertreter entsprechend den Regelungen in Abs. 1 zu wählen. Die Stellvertreter können sich gegenseitig in entsprechender Anwendung des § 51 Abs.2 KrO NW vertreten, wenn der Kreistag vorher die Reihenfolge festgelegt hat. Diese Regelung gilt nicht für den Stellvertreter des Landrates.

- 6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist die Einladung binnen einer Frist von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen zu wiederholen. Die Regelung gemäß Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschaftervertreter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 7) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Protokollführer.
- 8) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung in der Regel teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung fasst Beschluss darüber, die Geschäftsführung von der Beratung zu einzelnen Beschlussgegenständen auszuschließen.
- 9) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschaftervertreter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschaftervertreter innerhalb von drei Wochen nach Zusendung der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.
- 10) Beschlüsse des Gesellschafters werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher oder durch Telefax erfolgender Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschaftervertreter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Beschlüsse gemäß Satz 2 sind in einer besonderen Niederschrift unter Angabe der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschaftervertreter und des Abstimmungsergebnisses der Gesellschafterversammlung zwingend festzuhalten. Für die Niederschrift gilt Abs. 9 Satz 1, Satz 3 und 5 entsprechend.
- 11) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- 1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.
- 2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) die Feststellung und Änderung der von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Aufsichtsrat ebenfalls vor einer Vorlage an die Gesellschafterversammlung zu prüfenden Wirtschafts- (Erfolgs- und Vermögensplan) und Finanzpläne sowie des Stellenplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses oder - soweit einschlägig - des Bilanzgewinns, ferner über die Verwendung offener Gewinnrücklagen,
  - b) die Wahl des Abschlussprüfers,
  - c) die Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie über die Entlastung von Liquidatoren,
  - d) die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, sowie wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur der Gesellschaft,
  - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - f) die Genehmigung der Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon,

- g) die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - h) die Gründung, Einstellung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, auch stillen Beteiligungen und Unterbeteiligung und von Unternehmen, sowie
  - i) der Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - j) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen.
- 3) Die Gesellschafterversammlung kann, sofern und soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates begründet ist, allen oder einzelnen Geschäftsführern Weisungen erteilen und/oder durch Beschluss - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen aufstellen, ändern oder wieder aufheben, zu deren Vornahme die Geschäftsführung der vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung bedarf, und zwar unabhängig von einem ggfs. daneben bestehenden Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats.
- 4) Die Geschäftsführung hat die für die Bemessung der Entgelte zugrundegelegten Kalkulationsgrundlagen auf Verlangen der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- 5) Die Gesellschafterversammlung wird, soweit nichts anderes durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder durch Gesetz bestimmt ist, im Außenverhältnis und insbesondere bei Erklärungen gegenüber einem oder allen Geschäftsführern durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vertreten.

## **§ 8**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- 1) Der Gesellschafter Kreis Borken fasst Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Regelungen unter § 6 Abs. 1 der Satzung.
- 2) Die Gesellschafterversammlung kann neben dem Aufsichtsrat einen oder alle Geschäftsführer jederzeit durch entsprechenden Beschluss abberufen.

## **§ 9**

### **Aufsichtsrat**

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen einer der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene und vom Kreistag bestellte Vertreter aus der Verwaltung ist. Die übrigen acht Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Beschlüsse des Kreistages gebunden.
- 2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer. Ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung auch Mitglied des Aufsichtsrates, soll dieser auch dort den Vorsitz inne haben.
- 3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Der Kreistag

ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihm in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abuberufen, sofern er gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder des Aufsichtsrates entsendet.

- 4) Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tage seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tode des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes.
- 5) Über die Regelung gemäß Abs. 3 und 4 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das z.Z. seiner Entsendung dem Kreistag oder der Kreisverwaltung des Kreises Borken angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus dem Kreistag oder der Kreisverwaltung beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode des ihn bestellenden Kreistags. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes fort.
- 6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.
- 7) Der Aufsichtsrat tritt auf Verlangen mindestens eines Geschäftsführers oder auf Wunsch von zumindest zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder sobald es die Geschäfte erfordern zusammen. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, berufen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin die Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit und unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich ein. Die Regelung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, soweit kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr zu einer Sitzung zusammentreten.
- 8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitteilung an die Gesellschafterversammlung bedarf.
- 9) Über die Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Regelungen gemäß § 6 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend.
- 10) Der Aufsichtsrat kann für einzelne sachlich abgegrenzte Bereiche, namentlich für den Bereich der Bilanzprüfung, Ausschüsse einrichten, die mit jeweils mindestens drei Personen oder einer höheren Anzahl an Mitgliedern, die aber durch drei teilbar sein muss, zu besetzen sind. Die Ausschüsse sollen mit Aufsichtsratsmitgliedern besetzt werden, die für das Tätigkeitsgebiet des Ausschusses mit besonderer Sachkunde ausgestattet sind.
- 11) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Dritte können auf Beschluss des Aufsichtsrates zur Teilnahme an Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Kompetenz zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Liquidatoren sowie dem Abschluss, der Änderung und der Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern oder Liquidatoren.
- 2) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
- 3) Der Aufsichtsrat kann unmittelbare Einsicht in Räume und Unterlagen der Gesellschaft verlangen und entsprechend prüfen und einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder zur

Berufsverschwiegenheit verpflichtete Sachverständige mit der entsprechenden Prüfung beauftragen. Die Rechte des Gesellschafters gemäß § 51 a GmbHG bleiben durch die Regelung gemäß Satz 1 unberührt. Nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 - 5 des Aktiengesetzes können die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung an den Aufsichtsrat verlangen.

- 4) Gegenüber der Geschäftsführung vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere auch bei der Umsetzung etwaiger Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung, wobei hierzu auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bevollmächtigt werden können, namentlich der Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter.
- 5) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Bereichen:
  - a) der Finanzierung der Verwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungsanlagen der Gesellschaft, einschließlich der Aufnahme erforderlicher Kredite oberhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € sowie der Eingehung jeder Art von sonstigen Finanzierungsgeschäften, Derivaten, gleich welcher Art, der Begründung von Wechsel- oder vergleichbaren Verpflichtungen,
  - b) der Konzeption, dem Ausbau oder der Umgestaltung bzw. auch Nutzungsänderung bzw. -erweiterung der von der Gesellschaft zu errichtenden und zu betreibenden Behandlungs-, Verwertungs- und Entsorgungsanlagen,
  - c) der Entsendung von Personen in Aufsichtsräte, Verwaltungsräte und ähnliche Organe anderer Unternehmen.
  - d) der Durchführung von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren einschließlich der notwendigen Standortfindung außerhalb des vom Aufsichtsrat geprüften und von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
  - e) des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten außerhalb des vom Aufsichtsrat geprüften und von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
  - f) der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und des Abschlusses von Verträgen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, die oberhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € gegeben ist,
  - g) der Erteilung und des Widerruf von Prokuren, Handlungsvollmachten sowie Generalvollmachten,
  - h) des Erlasses der Entgeltordnung für private Nutzungsentgelte,
  - i) des Abschlusses, der Änderung- oder Beendigung von Entsorgungsverträgen mit Gebietskörperschaften und von Verträgen mit ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung,
  - j) der Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, wobei die Weisungsrechte des Kreistages nicht beschnitten werden,
  - k) der Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen sonstiger Sicherheiten,
  - l) des Abschlusses von Mietverträgen mit einer Jahresmiete von mehr als 30.000,00 € oder einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

- 6) Soweit das Gesetz dies zulässt, ist der Aufsichtsrat berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen, wenn dies zur Wahrung der in Abs. 4 aufgeführten Entscheidungskompetenzen geboten erscheint.
- 7) Der Aufsichtsrat kann die Vornahme weiterer Geschäfte seiner Zustimmung unterwerfen sowie Wertgrenzen und Beträge für Rechtsgeschäfte, zu denen die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, bestimmen und ändern, soweit die Geschäfte nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind oder die Gesellschafterversammlung Entscheidungen über diese weiteren Geschäfte gemäß § 7 Abs. 3 in ihre Zuständigkeit übertragen hat.
- 8) Der Aufsichtsrat prüft den Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan), den Finanzplan und Stellenplan, den vorgelegten Jahresabschluss, den Jahresbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses - soweit einschlägig - des Bilanzgewinnes und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichts gilt § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes.
- 9) Der Aufsichtsrat macht einen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- 1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlussfassungen des Aufsichtsrates außerhalb von Präsenzsitzungen sind zulässig, wenn diese schriftlich oder per Telefax erfolgen, nachdem der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter dies für die durchzuführende Beschlussfassung zu Abstimmungsinhalten bestimmt hat und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 2) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so hat unverzüglich mit einer Frist von drei Wochen die Einberufung zu einem anderen Termin zu erfolgen. Die Regelung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sind trotz ordnungsgemäßer Einberufung auch in dieser zweiten Sitzung weniger als sechs Mitglieder anwesend, so ist der Aufsichtsrat dennoch beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 4) In eilbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, des Aufsichtsrates mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates. Hat der Kreistag über die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder entschieden, der Aufsichtsrat aus seiner Mitte aber noch keinen Vorsitzenden gewählt, so entscheiden in den nach Satz 1 benannten Angelegenheiten zwei Aufsichtsratsmitglieder. Die Zuständigkeitsregelung nach Satz 2 gilt ebenso bei Abwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters. Diese Eilentscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung, die unverzüglich einzuberufen ist, zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Eilbeschlusses entstanden sind.



**§ 12****Geschäftsführung, Vertretung**

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die gemäß § 10 Abs. 1 vom Aufsichtsrat bestellt oder, bis auf den Sonderfall des § 8 Abs. 2, abberufen werden. Der Aufsichtsrat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 auch über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.
- 2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein vertreten, bei mehreren Geschäftsführern besteht grundsätzlich Gesamtvertretungsmacht, es sei denn, der Aufsichtsrat ermächtigt einen Geschäftsführer durch Beschluss zur Alleinvertretung. Ein als solcher bestellter Vorsitzender der Geschäftsführung ist immer zur Alleinvertretung berechtigt.
- 3) Der Aufsichtsrat kann jedem Geschäftsführer generell oder im Einzelfall gestatten, als Vertreter der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- 4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, sowie unter Beifügung einer Erfolgsrechnung halbjährlich schriftlich zu unterrichten und diese Unterlage auch der Gesellschafterversammlung zu übermitteln.
- 5) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüssen und etwaigen Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie einer durch den Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.

**§ 13****Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht**

- 1) Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 15.10. eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der die zu erwartenden Aufwendungen, Erträge und Investitionen berücksichtigt, hierauf jedoch nicht beschränkt ist. Im Wirtschaftsplan ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) und der Finanzplan sowie der Stellenplan sind zunächst unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und anschließend der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, darf die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht; diese Unterlagen sind jedoch innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres aufzustellen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NW). Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften prüfen zu lassen. Der Jahresabschluss sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nebst Prüfbericht sind dem Aufsichtsrat zur eigenen Prüfung zuzuleiten und gegenüber diesem zu erläutern, bevor dieser zur Feststellung mit dem Prüfungsergebnis des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung vorgelegt wird.

- 3) Buchführung und Bilanzierung haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung des Steuerrechtes zu entsprechen. Ändert die Finanzverwaltung nachträglich Ansätze des Jahresabschlusses aufgrund sonstiger Entscheidungen der Finanzverwaltung, insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung, so ist vorbehaltlich zwingender handelsrechtlicher Bestimmungen der berichtigte Abschluss maßgebend, sofern nicht die Gesellschafterversammlung im Rahmen von Satz 1 etwas abweichendes beschließt. Dem Gesellschafter werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt.
- 4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung prüfen zu lassen. Sie ist verpflichtet, den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen:
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Die Gesellschaft hat dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht des Konzernabschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- 5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenbarungspflichten ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

## **§ 14**

### **Ergebnisverwendung und Gewinnverteilung**

- 1) Über die Ergebnisverwendung - das heißt über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages oder, soweit einschlägig, über die Verwendung des Bilanzgewinnes - entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- 2) Die Gesellschafterversammlung kann insbesondere beschließen, dass das Ergebnis ganz oder teilweise in Gewinnrücklagen eingestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen wird.

## **§ 15**

### **Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§ 16**

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame bzw. durchführbare zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.